

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist gemeinsam mit den Städten Bonn, Köln, Leverkusen und Monheim sowie dem Oberbergischen Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Kreis Euskirchen Mitglied im Zweckverband VRS, dem als Aufgabe insbesondere obliegt,

- darauf hinzuwirken, dass die Verkehrsunternehmen den Verbundtarif und die dazu gehörenden Beförderungsbedingungen anwenden,
- über die Fortschreibung des Verbundtarifes zu entscheiden, die unternehmensspezifischen Aufwandsdeckungsfehlbeträge zu ermitteln und fortzuschreiben und auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) hinzuwirken.

Der Zweckverband VRS wiederum ist gemeinsam mit dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (AVV) Trägerzweckverband des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland (ZV NVR). Dieser ist zuständig für

- die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie der Erstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den SPNV,
- **die Durchführung von Vergabeverfahren im SPNV und den Abschluss von Verkehrsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen,**
- die Förderung von Investitionen im ÖPNV gemäß § 12 ÖPNVG NRW und für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gemäß § 13 ÖPNVG NRW,
- die Mitwirkung an der Erstellung und Fortschreibung der ÖPNV-Bedarfs- und Ausbaupläne und der Integrierten Gesamtverkehrsplanung des Landes.

Erläuterungen:

Hintergrund für die vorgeschlagene Änderung der Satzung des ZV VRS ist die Umsetzung des sogenannten RRX-Projektes.

Bereits in seiner Sitzung am 26.09.2014 wurde der Ausschuss für Planung und Verkehr über die geplante Änderung der Zweckverbandssatzung des ZV VRS informiert. Veranlassung der geplanten Änderung ist die Einführung des „Rhein-Ruhr-Express“ (RRX), der ab dem Jahr 2018 mit sechs Linien die Metropolen in Nordrhein-Westfalen miteinander verbinden soll. Alle 15 Minuten soll künftig ein Rhein-Ruhr-Express auf der Kernstrecke zwischen Köln und Dortmund verkehren (für weitere Information vgl. hierzu Anlage 14 zu TOP 15 der PVA-Sitzung am 26.09.2014). Nach dem vollständigen Ausbau der Infrastruktur werden die heutigen großen Regionalexpresslinien mit erweitertem Betriebsprogramm in die zukünftigen sechs RRX-Linien aufgehen.

Insgesamt handelt es sich beim „RRX-Projekt“ mit der Einführung eines neuen Produktes und eines neuen Netzes um das größte Bahnprojekt in Nordrhein-Westfalen und zugleich in Deutschland. Die Kernstrecke des RRX folgt der Rhein-Ruhr-Achse Dortmund – Bochum – (Wattenscheid) – Essen - Mülheim (Ruhr) – Duisburg – Düsseldorf Flughafen – Düsseldorf – Leverkusen – Köln Messe/Deutz - Köln. Auf dieser Achse wird es zu einer deutlichen Qualitäts- und Angebotsverbesserung kommen. Das „RRX-Projekt“ liegt im besonderen Landesinteresse, welches auch das bestehende ÖPNVG NRW bereits berücksichtigt. Der RRX-Fahrzeugstandard soll sich insbesondere durch höheres Beschleunigungs- und Bremsvermögen sowie einer Kapazitätserhöhung und einen besseren Komfort auszeichnen. Die europaweite Ausschreibung umfasst insgesamt rund 80 Elektrotrieb-Doppelstock-Fahrzeuge. Alleine für die Fahrzeugbeschaffung liegt das Investitionsvolumen bei rd. 900 Mio. Euro.

Mit einer herkömmlichen Ausschreibung, bei denen die Eisenbahnverkehrsunternehmen ihre

eigenen Züge bereitstellen, bestünde die Gefahr, dass sich letztlich nicht mehr als ein Bieter findet. Aus diesem Grund soll die Trennung der Ausschreibungen für die Fahrzeuge mit Wartungskonzept auf der einen und dem Betrieb auf der anderen Seite den Wettbewerb sichern.

Um die gesetzlichen Vorgaben des Landes NRW für einheitliche Fahrzeuge mit einem einheitlichen RRX-Standard zu erfüllen, entwickeln alle Aufgabenträger NRWs das sogenannte NRW-RRX-Modell. Gesucht wird in einem europaweiten Verhandlungsverfahren ein Vertragspartner, der dem NVR die Fahrzeuge nicht nur liefert, sondern auch über die Vertragslaufzeit instand hält. In einem zweiten europaweiten Verhandlungsverfahren wird ein Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Erbringung der Verkehrsleistungen ausgewählt, dem die Fahrzeuge beigestellt werden.

Der ZV NVR hat sich bereits im Jahr 2013 zusammen mit den anderen betroffenen SPNV Aufgabenträgern durch die Unterzeichnung des sog. RRX-Grundsatzvertrages gegenüber dem Land NRW zur Beteiligung an dem Verfahren verpflichtet. Der ZV NVR wird in dem Projekt 20 Fahrzeuge (von insgesamt 80 erforderlichen Fahrzeugen) erwerben.

Im Zusammenhang mit der Beteiligung an dem RRX-Projekt und der Finanzierung der Fahrzeuge ist es nach Mitteilung der VRS/NVR Geschäftsführung für die Gewährung von Kommunalkreditkonditionen erforderlich, in § 12 Absatz 2 der Satzung die Formulierung aus § 19 GkG zu übernehmen, um die Durchgriffsmöglichkeit auf die hinter dem ZV NVR bzw. ZV VRS stehenden Gebietskörperschaften zu ermöglichen.

Daneben sind die in den §§ 7a, 7b, 8 und 15 ebenfalls aufgeführten Änderungen des Satzungstextes in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS am 14.11.2014 ebenfalls unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gremien der Verbandsmitglieder beschlossen worden. Eine Synopse der Satzungsänderungen ist als **Anhang 1** beigefügt.

Wegen der weiteren Details wird auf die Vorlage zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt im nichtöffentlichen Teil verwiesen.

Der Ausschuss für Planung und Verkehr hatte im Zuge seiner Sitzung am 26.11.2014 der v. g. Beschlussempfehlung mehrheitlich zugestimmt. Der Finanzausschuss hatte die Thematik am 02.12.2014 in seine nächste Sitzung vertagt. Daher wurden die entsprechenden Tagesordnungspunkte in den Sitzungen des Kreisausschusses am 08.12.2014 sowie des Kreistages am 11.12.2014 ebenfalls von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Geschäftsführung der NVR GmbH, die für den Zweckverband NVR das RRX-Projekt abwickelt, hat nun mitgeteilt, dass im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens eine Beschlussfassung über die Satzungsänderung bis zum 12.03.2015 erforderlich ist. Da die nächste Sitzung des Finanzausschusses erst am 18.03.2015 und die nächste Kreistagssitzung erst am 26.03.2015 statt findet, ist eine Eilentscheidung des Kreisausschusses nach § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW erforderlich.

(Landrat)